

STATUTEN

der

Nationales Nordisches Skizentrum Kandersteg Genossenschaft mit Sitz in Kandersteg

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Nationales Nordisches Skizentrum Kandersteg Genossenschaft

besteht mit Sitz in Kandersteg eine Genossenschaft nach Art. 828ff. OR und den nachfolgenden Statuten.

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung sowie den Betrieb und Unterhalt einer Skisprunganlage für den Winter- und Sommerbetrieb mit zugehöriger Infrastruktur. Die Genossenschaft kann weitere Sportevents durchführen und sich auch an anderen sportlichen Anlagen beteiligen, diese selbständig erstellen, unterhalten und betreiben. Die Genossenschaft ist weiters zur Errichtung sowie Führung von Restaurationsbetrieben, Kiosken und dergleichen im Zusammenhang mit diesem Hauptzweck befugt.

Die Genossenschaft kann ihren Zweck auch durch die dauernde Verwaltung von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, die Dienstleistungen gemäss Hauptzweck der Genossenschaft verfolgen, oder diesem durch die dauerhafte Beauftragung von Unternehmen mit Aufgaben gemäss Hauptzweck der Genossenschaft nachkommen.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die damit im Zusammenhang stehen.

Artikel 3 – Neutralität

Die Genossenschaft ist politisch und weltanschaulich neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Grundsatz

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften aller Art werden. Juristische Personen, Personengemeinschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.

Artikel 5 – Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und Zeichnung mindestens eines Anteilscheins. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Bei Übertragung eines Genossenschaftsanteiles wird der Erwerber erst dann Genossenschafter, wenn die Verwaltung seine Aufnahme beschlossen hat.

Artikel 6 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der mindestens ein Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat schriftlich zu erklären ist;
- durch Tod, wobei die Mitgliedschaft vererbt wird und die Erben des Verstorbenen einen Vertreter zu bestellen haben;
- bei juristischen Personen und Personengemeinschaften durch Auflösung;
- durch Ausschluss gemäss Art. 846 OR.

Artikel 7 – Austritt

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung auf Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.

Das Austrittsrecht ist für 5 Jahre seit Beitritt ausgeschlossen.

Artikel 8 – Ausschluss

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder wenn er seine finanziellen Verpflichtungen auf die erste Aufforderung nicht bezahlt hat, auch einer zweiten Zahlungsaufforderung innert Monatsfrist nicht nachgekommen ist und ihm der Ausschluss mit eingeschriebenem Brief angedroht worden ist.

Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innerhalb dreier Monate, seit der Ausschluss dem Genossenschafter schriftlich eröffnet wurde, zu erheben.

Bis zum Entscheid der nächsten Generalversammlung bleibt die Ausübung der Mitgliedschaft eingestellt.

III. Finanzielles, Einrichtungen, Vermögen und Haftung

Artikel 9 – Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von

CHF 250.—

(Schweizer Franken zweihundertfünfzig 00/00)

aus.

Jeder Genossenschafter ist bei seinem Beitritt zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins verpflichtet.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafers und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Artikel 10 – Haftung und Nachschusspflichten

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es besteht weder eine persönlich Haftung noch eine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

Artikel 11 – Genossenschaftseinrichtungen

Die Mitgliedschaft gibt keinen Anspruch auf unentgeltliche Benützung der Genossenschaftsanlagen.

Artikel 12 – Genossenschaftsvermögen

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Ein Anrecht auf Rückerstattung des Nominalwertes des Genossenschaftsanteils steht den Austretenden oder Ausgeschlossenen nicht zu.

Artikel 13 – Ablösung

Wenn durch den Austritt oder den Ausschluss eines Genossenschafters der Genossenschaft ein erheblicher Schaden entsteht, oder wenn deren Fortbestand gefährdet wird, so kann die Verwaltung den Austretenden zur Zahlung einer angemessenen Ablösungssumme verpflichten.

IV. Organe

Artikel 14 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- die Revisionsstelle, sofern nicht befugterweise auf eine solche verzichtet wird;
- die Kontrollstelle, sofern befugterweise auf eine Revisionsstelle verzichtet wird.

V. Generalversammlung

Artikel 15 – Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle bzw. Kontrollstelle; vorbehalten bleibt Art. 926 Abs. 3 OR;
- c. Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags;
- d. Genehmigung des Budgets;
- e. Entlastung des Verwaltungsrates;
- f. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung;
- g. die Beschlussfassung über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigen;

h. Fusion und Auflösung der Genossenschaft.

Artikel 16 – Urabstimmung

Wenn die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, kann die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Genossenschafter die ihr zustehenden Geschäfte ganz oder teilweise durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) entscheiden lassen.

Artikel 17 – Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder, bei einer Mitgliederzahl von weniger als 30, mindestens von drei Genossenschaf tern unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Artikel 18 – Fristen und Einladung

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter an die bei der Genossenschaft hinterlegte Adresse.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag dem Verwaltungsrat schriftlich eingereicht werden.

Artikel 19 – Verhandlungsgegenstände

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung und den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Artikel 20 – Universalversammlung

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 21 – Teilnahme und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jedes Mitglied hat – unabhängig von der Anzahl Anteilscheine – eine Stimme.

Ein Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Juristische Personen, Personengemeinschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben jedenfalls eine Vertretung zu delegieren.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 22 – Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit es Gesetz oder Statuten nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Abstimmungsgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident (Stichentscheid), bei Wahlen das Los.

Abstimmungen finden offen und Wahlen finden geheim statt. Die Abstimmungen finden ebenfalls geheim statt, wenn mindestens ein Zehntel der Anwesenden die geheime Durchführung verlangt.

Für die Abänderungen der Statuten und die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für die Fusion bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, wenn eine Nachschusspflicht, andere persönliche Leistungen oder die persönliche Haftung eingeführt werden, einer Mehrheit von drei Viertel sämtlicher Genossenschafter.

Artikel 23 – Leitung und Protokoll

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der

Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

VI. Verwaltungsrat

Artikel 24 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, wobei die Mehrheit aus Genossenschaf tern bestehen muss. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar. Dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Die freie Wahlbefugnis der Generalversammlung wird insofern eingeschränkt, als ein Mitglied des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Kandersteg in den Verwaltungsrat Einsitz nimmt (dieses wird durch die Exekutive der Gemeinde abgeordnet). Die übrigen Vorstandsmitglieder sind frei wählbar. Die Generalversammlung kann weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften das Recht einräumen, je ein amtierendes Mitglied ihrer Exekutivorgane in den Verwaltungsrat abzuordnen.

Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied der Verwaltung oder einen Geschäftsführer erfüllt werden.

Die Verwaltungsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Artikel 25 – Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Versammlungen werden durch den Präsidenten mindestens drei Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel des Verwaltungsrats dies verlangt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 26 – Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer zweiten Abstimmung oder einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Der Präsident stimmt mit. Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats führt der Sekretär ein Protokoll.

Zirkulationsbeschlüsse über einen gestellten Antrag sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Artikel 27 – Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er besorgt die laufende Geschäftsführung, führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten. Er sorgt mit besten Kräften für die Erreichung des Genossenschaftszweckes.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte einen oder mehrere Verwaltungsausschüsse zu bestellen, welche bestimmte Geschäfte ganz oder teilweise besorgen. Er kann auch Drittpersonen, die nicht Genossenschafter sein müssen, ganz oder teilweise mit der Geschäftsführung oder Vertretung betrauen sowie ein Koordinationsgremium einsetzen. Der Verwaltungsrat legt Rechte und Pflichten der Verwaltungsausschüsse und Geschäftsführer fest und kann insbesondere notwendige Betriebsreglemente, Richtlinien, Weisungen etc erlassen.

Die Verwaltung hat schliesslich insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes;
- Führung des Mitgliedschaftsverzeichnisses;
- Besorgung der Kasse und Buchführung;
- Aufstellung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bilanz;
- Beschlussfassung über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben, bis zu einem Betrag von CHF 50'000.—;
- Ernennung der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen oder Gremien;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Abschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
- Abschluss von Verträgen aller Art, insbesondere auch über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Erlass von Kompetenzordnungen, Reglementen, Richtlinien, Weisungen, etc.;
- Überwachung der Einhaltung der Statuten und allfälliger Ordnungen, Reglemente, Richtlinien und Weisungen;
- Regelung der Benützung von Genossenschaftseigentum;
- Festlegung der Geschäftspolitik;

- Aufstellung und Empfehlung von Wahlvorschlägen;
- Protokollführung.

Verwaltungsmitglieder, die ein unmittelbares persönliches Interesse am Ausgang eines Geschäftes haben, müssen bei dessen Behandlung in den Ausstand treten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 28 – Vertretung

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft gegen aussen.

Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder zeichnen je zu zweien kollektiv. Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung erweitern und insbesondere den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates chargenspezifische Zeichnungsberechtigungen erteilen.

Die entsprechende, besondere Kompetenzordnung ist vom Verwaltungsrat schriftlich zu erlassen.

VII. Revisions- und Kontrollstelle

Artikel 29 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu verlangen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;

2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten.

Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse gemäss Artikel 15 lit. c dieser Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 30 – Kontrollstelle

Unterliegt die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, wählt die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Sie müssen vom Verwaltungsrat unabhängig sein. Die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder der Kontrollstelle ist – gegen Ersatzwahl der/des abberufenen Mitglieder/Mitgliedes – jederzeit und fristlos möglich. Die Mitglieder der Kontrollstelle können natürliche und/oder juristische Personen sein.

VIII. Buchführung und Gewinnverwendung

Artikel 31 – Mittel

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Es besteht aus dem Anteilscheinkapital.

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel insbesondere aus:

- dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 250.—;
- Beiträgen von öffentlichen und privaten Organisationen oder von Privatpersonen;
- Betriebsüberschüssen;
- Darlehen und Bankkrediten.

Artikel 32 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Artikel 33 – Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung gemäss Schweizerischem Obligationenrecht massgebend.

Der Verwaltungsrat hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Revisionsstelle, sofern ein solcher zu erstellen ist, mindestens 10 Tage

vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Artikel 34 – Gewinnverwendung

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reinertrag, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- Äufnung des Genossenschaftsvermögens;
- Zuweisung des verbleibenden Rests an die Reserven oder Vortrag auf neue Rechnung.

Eine Gewinnausschüttung ist nicht zulässig.

Artikel 35 – Reservefonds

Wird der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet, so ist davon jährlich ein Zwanzigstel dem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals erreicht hat, mindestens jedoch während 20 Jahren.

IX. Auflösung und Liquidation

Artikel 36 – Beschluss

Über die Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 37 – Liquidatoren

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, ist die Liquidation durch den amtierenden Verwaltungsrat durchzuführen, sofern nicht die Generalversammlung andere Personen damit beauftragt.

Artikel 38 – Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ein allfälliges Nettovermögen wird in absteigender Priorität wie folgt verwendet:

- Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert;
- Übergabe des Restvermögens an eine Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, bei deren Fehlen anteilmässig an öffentliche Körperschaften entsprechend den geleisteten Beiträgen.

Im Übrigen gilt Art. 913 Abs. 4 OR.

X. Bekanntmachungen

Artikel 39 – Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im regionalen Anzeiger am Sitz der Genossenschaft oder im Internet (Homepage), soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Artikel 40 – Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen schriftlich.

Die vorliegenden, totalrevidierten Statuten sind anlässlich der Generalversammlung der Genossenschaft vom 25. September 2015 angenommen worden.

Der Präsident:



Die Protokollführerin:

